

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita

BAO §308

FinStrG §167

VwGG §46 Abs1

ZustG §17 Abs3

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

89/02/0118

Besprechung in:

AnwBl 1990/9, S 524;

Rechtssatz

Stellt die Partei darüber, warum sie die Hinterlegungsanzeige im Hausbrieffach nicht vorgefunden hat, nur Vermutungen an, die überdies alle darauf hinauslaufen, daß Zustellmängel vorgelegen seien, wobei sie übersieht, daß sie dann, wenn nicht von einer ordnungsgemäßen Zustellung ausgegangen werden könnte, gar nicht die Beschwerdefrist versäumt hätte und daher eine Wiedereinsetzung gar nicht in Betracht käme, so hat sie auf Grund eines bestimmten zugrundeliegenden Sachverhaltes dargetan, worin das Versehen tatsächlich bestanden hat. Es ist daher auch die Schlußfolgerung, daß es sich nur um einen minderen Grad des Versehens gehandelt habe, nicht möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020117.X03

Im RIS seit

23.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at